

Pétanque- und Boules-Club
Altstadtfreunde Bonn e.V.

SATZUNG

Die vorliegende Satzung enthält die in den ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vom 23. April 2002 und vom 12.10.2002 beschlossenen Veränderungen. Die entsprechenden Veränderungen sind am 11.06.2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen worden (Vereinsregisternr. 20 VR 4516).

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 14.7.1979 in Bonn gegründete Club führt den Namen „Pétanque- und Boules-Club Altstadtfreunde Bonn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.

(2) Der Pétanque- und Boules-Club Altstadtfreunde Bonn e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmaessigen Übungsbetrieb, Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und Ligabetrieb des Landesverbands.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Club.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag muß bis zum 31. März eines jeden Jahres eingegangen sein.

§ 5 Cluborgane

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind, erfolgt durch den Vorstand. Dieser muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn sie mindestens von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die folgenden Punkte enthalten muß:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen,
 - e) Anträge und
 - f) Verschiedenes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung bejaht wird.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 7 Vorstand

- (1) Zum Vereinsvorstand gehören:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r und zugleich Sportwart
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer/in
 - e) Veranstaltungskoordinator/in
- (2) Der Vorstand soll aus fünf Personen bestehen, nämlich a - e. Er muß aus drei Personen bestehen, nämlich a - c.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der die stellvertretende Vorsitzende, jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Diese haben die Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Haftung

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle.

§ 11 Auflösung des Clubs

(1) Über die Auflösung des Clubs beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den 1. Boules Club Pétanque Bad Godesberg e.V. , der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Mitteilungen und Einladungen des Vereins

Mitteilungen und Einladungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen – unabhängig von ihrem Anlass – primär per e-mail. Der Vorstand weist bei Bedarf zugleich auf der Internet-Homepage des Vereins auf die Mitteilung bzw. Einladung hin. Schriftliche Einladungen und Mitteilungen erfolgen nur an diejenigen Mitglieder, die über keine eigene e mail-Adresse verfügen.